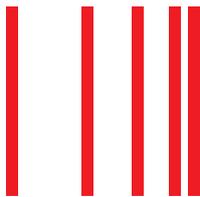




Das Eichrecht für Wärme-, Kälte-
und Wasserzähler in Österreich.



Stand: Jänner 2013

Das Eichrecht – die wichtigsten Bestimmungen auf einen Blick.

In Österreich gilt die Eichpflicht:

Grundlage für die Eichpflicht ist das Maß- und Eichgesetz.

Das Eichrecht verlangt, dass Messgeräte zur Bestimmung der thermischen Energie (Wärme u. Kälte) und der Durchleitmenge von Flüssigkeiten (Wasser) – also Wärme- und Wasserzähler – geeicht werden müssen, wenn sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden.

Zu den Messgeräten zählen Wohnungs- und Hauswasserzähler sowie Wärmezähler (Volumenmessteil, Temperaturfühler, Rechenwerk).

Unter rechtsgeschäftlichem Verkehr versteht man den Einsatz dieser Messgeräte zu Geschäftszwecken, d. h., wenn die Anzeige-Ergebnisse der Messgeräte Grundlage der Abrechnung von Heiz-, Warmwasser- und Kaltwasserkosten zwischen Hauseigentümer und Bewohnern sind.

Eichgültigkeit:

Die Gültigkeitsdauer der Eichung wird in Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres bemessen, in dem das Messgerät geeicht wurde. Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt bei:

Messgeräten für **Kaltwasser**: 5 Jahre.

Messgeräten für **Warmwasser**: 5 Jahre.

Messgeräten für **Wärme u Kälte**: 5 Jahre.

Ordnungswidrigkeiten und die Folgen:

Nach dem Eichgesetz liegt eine ordnungswidrige Handlung vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig nicht geeichte Messgeräte im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden.

Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu EUR 10.900,- geahndet werden – auch dann, wenn sich Hauseigentümer und Bewohner auf die Verwendung nicht geeicherter Geräte geeinigt haben.

Es werden jährlich Kontrollen vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Anlagen durchgeführt, ob die verbauten Messgeräte geeicht oder noch in der Eichgültigkeit sind.

Geräteservice bei Techem:

Die seit 2005 bewährten Messkapsel- und Kompakt-Wärme- oder Kältezähler compact IV funkvorbereitet von Techem, können national geeicht (für Wärme- und Kältetarif) bestellt werden. Seit 2006 gibt es die neue europäische Eichnorm. Diese besagt, dass alle Zähler, die ab diesem Zeitpunkt neu zugelassen wurden, bereits bei Auslieferung der europäischen Eichanforderung (MID) entsprechen müssen.

Die neuen Messkapsel-Wärmezähler compact Ve und alle Ultraschallwärmezähler von Techem sind bereits wärmeseitig MID geeicht; Sie haben also absolute Sicherheit, dass geeichte Wärmezähler verbaut werden.

Den Ultraschallkältezähler erhalten Sie bei uns, wie vom BEV vorgeschrieben, national Kälte geeicht.

Alle unsere Wasserzähler sind bereits standardmäßig EWG-erstgeeicht.



Eichwesen / Eichpflicht

Auszug aus dem Maß- und Eichgesetz:

Abschnitt A - Eichpflicht

- § 7. (1) Messgeräte, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes A eichpflichtig.
- (2) Wer ein eichpflichtiges Messgerät verwendet oder bereithält, ist dafür verantwortlich, dass das Messgerät geeicht ist.
- (3) Bereitgehalten im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Messgerät, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, dass es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann. Ein Messgerät gilt nicht als bereitgehalten, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass es ausschließlich dekorativen oder musealen Zwecken dient.

1. Messgeräte im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr

- § 8. (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Messgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden:
- (3) b) Mengemessgeräte für Flüssigkeiten ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen
c) Mengemessgeräte für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler) ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen

4. Nacheichpflicht

- § 14. Die eichpflichtigen Messgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung vorzulegen.
- § 15. Die Nacheichfrist beträgt:
Fünf Jahre z.B.: a) bei Kalt-, Warm- und Heißwasserzählern
f) bei Wärme- und Kältezählern
- § 16. Die Nacheichfrist beginnt mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr.

Abschnitt C - Eichung / Eichstellen

- § 35. (1) Bei bestimmten, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzusetzenden Messgerätearten kann die Eichung durch eine akkreditierte Eichstelle vorgenommen werden.

2. Eichtechnische Prüfung und Stempelung

- § 36. (1) Die Eichung besteht aus der eichtechnischen Prüfung und Stempelung von Messgeräten. Durch die **Stempelung** wird beurkundet, dass das Messgerät zum Zeitpunkt der Prüfung den messtechnischen Anforderungen genügt hat und dass zu erwarten ist, dass es bei ordnungsgemäßer Handhabung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Eichung richtig bleibt. Durch die Stempelung wird die Eichung dokumentiert.
- (3) Der **Eichstempel besteht aus dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen und dem allenfalls in Eichvorschriften vorgesehenen Präzisionszeichen. Die Ausführungsformen der bei der Eichung zu verwendenden Stempel sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzulegen.**

Nummer der Eichstelle

Jahr der Eichung



Innerstaatliche Eichung



EWG-Ersteichungsstempel

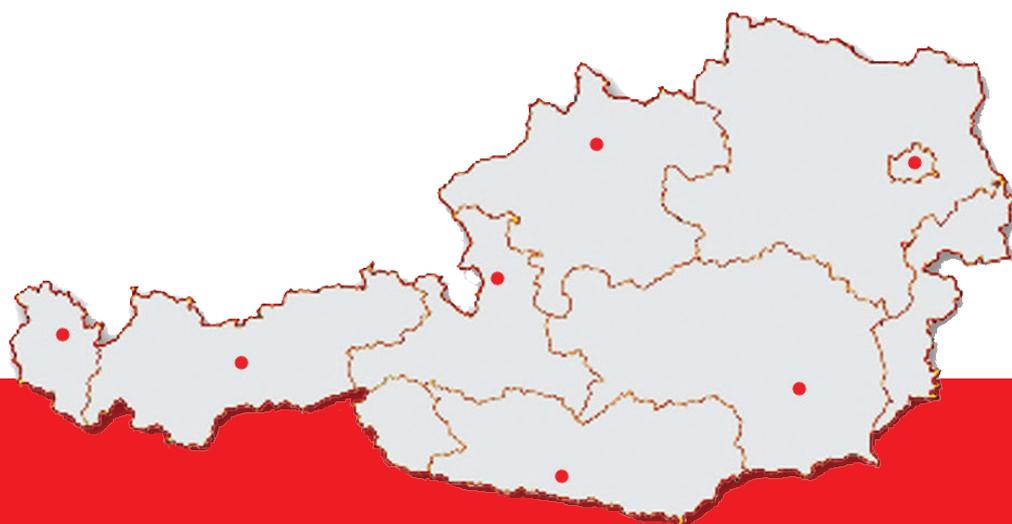
Techem.

Österreichweit immer für Sie da.

Techem ist bundesweit und flächendeckend vor Ort für Sie da. Mit allen Serviceleistungen rund um das Erfassen und Abrechnen von Wärme und Wasser - mit Geräten und Systemen, die mehr können als ablesen:

Sie sparen aktiv Energie.

Profitieren Sie von unserer Erfahrung und den kompetenten Teams ganz in Ihrer Nähe. Sprechen Sie mit uns.



Irrtum und Änderungen vorbehalten - 01/2013 - D40020

Techem Messtechnik GmbH

Zentrale Österreich
St Bartlmä 2a
A-6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 53 49-0

Nordtirol

St. Bartlmä 2a
A-6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 58 69 22

Salzburg

Hannakstraße 21
A-5023 Salzburg
Tel.: 0662 / 64 01 90

Steiermark

Casalgasse 3
A-8041 Graz / Liebenau
Tel.: 0316 / 38 11 35

Wien, Niederösterreich Burgenland

Universumstraße 31
A-1200 Wien
Tel.: 01 / 712 63 35-0

Vorarlberg

Färbergasse 13
A-6850 Dornbirn
Tel.: 05572 / 24 6 76

Oberösterreich

Petzoldstraße 9
A-4600 Wels
Tel.: 07242 / 51 9 78

Kärnten und Osttirol

Italiener Straße 56
A-9500 Villach
Tel.: 04242 / 56 5 60

www.techem.at

techem